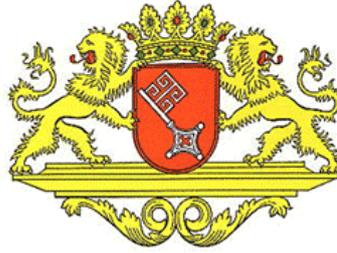


# SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 349/10 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 11. März 2010 durch ihren Vorsitzenden,  
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Entziehungsbescheide der Antragsgegnerin vom 17. Februar 2010 wird angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

## GRÜNDE

### I.

Der Antragssteller (d. Ast.) wendet sich gegen drei Bescheide gleichen Datums, mit denen sein Arbeitslosengeld II-Anspruch wegen wiederholten Pflichtenverstoßes aufgehoben wird.

Der 49 Jahre alte Ast. steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Diese bewilligte ihm mit Bescheid vom 28. September 2009 Leistungen in Höhe von 659,93 Euro monatlich. In der Vergangenheit sprach die Antragsgegnerin dem Ast. gegenüber häufiger Sanktionen aus (Bescheide vom 12. August 2008, Bl. 142 d. A., vom 15. September 2008, Bl. 156, vom 5. März 2009, Bl. 173 d. A., vom 28. Oktober 2009, Bl. 195). Mit Schreiben vom 25. November 2009 hörte die Antragsgegnerin den Ast. wegen einer Absenkung bzw. wegen eines Wegfalls der Leistungen an (Bl. 204). Zur Begründung erklärte sie, der Ast. habe trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die in der am 23. Oktober 2009 abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung (EV) festgelegten Pflichten nicht erfüllt. Er habe nämlich nur 5 statt der erforderlichen 8 Eigenbemühungen nachgewiesen. Nach fruchtlosen Ablauf der Anhörungsfrist erließ die Antragsgegnerin am 15. Januar 2010 (Bl. 206) einen Absenkungsbescheid, mit dem sie dem Ast. die Leistungen in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 2010 um 215,40 Euro absenkte. Zur Begründung wird auf die Verletzung der in der EV vom 23. Oktober 2009 festgelegten Pflichten verwiesen.

Mit drei Bescheiden jeweils vom 17. Februar 2010 entschied die Antragsgegnerin, dass die dem Ast. zustehenden Leistungen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2010 vollständig entfallen. Im ersten Bescheid (Bl. 217) ging es um eine dem Ast. am 23. Oktober 2009 angebotene Tätigkeit als Briefsortierer. Hier berief sich die Antragsgegnerin auf eine vorangegangene Pflichtverletzung am 23. November 2009. Im zweiten Bescheid (Bl. 224) ging es um eine dem Ast. am 18. November 2009 angebotene Tätigkeit als Lager- und Versandmitarbeiter. Insoweit berief sich die Antragsgegnerin auf eine „vorangegangene Pflichtverletzung am 23.10.2009“. Im dritten Bescheid (Bl. 231) ging es um eine (erneute) Nichterfüllung von Eigenbemühungen. Auch insoweit wurde auf eine „vorangegangene Pflichtverletzung am 23.10.2009“ verwiesen. Am 23. Februar 2010 erließ die Antragsgegnerin einen vierten Bescheid (Bd. II, Bl. 18), mit dem sie das Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2010 zum Wegfall brachte. Insofern berief sie sich auf eine „vorangegangene Pflichtverletzung am 23.12.2009“.

Am 23. Februar 2010 erhob der Ast. Widerspruch (Bl. 20) gegen die ersten drei Bescheide.

Am 22. Februar 2010 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er legt Gründe dar, die nach seiner Auffassung gegen den verfügten Wegfall der Leistungen sprechen. Zur Eilbedürftigkeit erklärt er, er wisse nicht, wie er seinen Lebensunterhalt sicherstellen solle. Er habe auch keine Ersparnisse. Er rechne zudem mit einer firstlosen Kündigung seines Mietverhältnisses, wenn die Antragsgegnerin die Miete nicht an den Vermieter zahle.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Zur Begründung führt die Antragsgegnerin an, der Ast. habe seine Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgewiesen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakten verwiesen.

## **II.**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. §§ 86a Abs. 2 Nr. 4, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II ist begründet.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse der Widerspruchsführerin, den Vollzug des Bescheides bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ist in der Regel bereits dann anzuordnen, wenn sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist (OVG Bremen, Beschl. v. 10.10.2008 - S2 B 458/08 -). Ansonsten bedarf es einer Interessenabwägung.

1. Die Entziehungsbescheide vom 17. Februar 2010 sind offensichtlich rechtswidrig.

a) Für den ersten Bescheid (Bl. 217) folgt dies schon daraus, dass er sich zu Unrecht auf eine „vorangegangene Pflichtverletzung“ beruft. Eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 2 SGB II kann nur dann vorliegen, wenn die andere Pflichtverletzung zeitlich vor der jetzt gerügten liegt. Diese ergibt sich aus dem Wort „wiederholt“, da andernfalls keine Wiederholung vorliegt, vielmehr die zeitlich spätere Pflichtverletzung eine wiederholte Pflichtverletzung ist. Hieran fehlt es aber beim ersten Bescheid, weil die andere Pflichtverletzung („vorangegangene Pflichtverletzung am 23. November 2009“) nach der gerügten („am 23.10.2009“) liegt.

b) Der zweite Bescheid (Bl. 224) ist schon deshalb rechtswidrig, weil es nach Aktenlage gar keine „vorangegangene Pflichtverletzung am 23.10.2009“ gibt. An diesem Tag ist zwar die EV unterzeichnet worden. Inwiefern sich hieraus eine Pflichtverletzung ergeben soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Sofern gemeint sein soll, dass d. Ast. die sich aus dieser EV ergebenden Pflichten nicht erfüllt habe, kann die entsprechende Pflichtverletzung jedenfalls nicht zeitlich vor dem 18. November 2009 liegen (dem Datum der aktuell angenommenen Pflichtverletzung), weil Nachweise über Eigenbemühungen nach der EV jeweils bis zum 23. eines Monats – d.h. erstmalig bis zum 23. November 2009 vorzulegen waren.

c) Auch der dritte Bescheid (Bl. 231) ist rechtswidrig. Auch er beruft sich auf eine „vorangegangene Pflichtverletzung am 23.10.2009“, ohne dass nach Aktenlage erkennbar wäre, inwiefern der Ast. an diesem Tag gegen Pflichten verstoßen haben sollte.

d) Gegen den vierten Bescheid 23. Februar 2010 (Bd. II, Bl. 18) hat der Ast. bisher keinen Widerspruch erhoben. Insofern kann auch diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2010 angeordnet werden. Sofern der Ast. gegen diesen Bescheid fristgerecht Widerspruch erheben und einen neuen Eilantrag stellen würde, müsste das Gericht prüfen, ob dieser Bescheid rechtmäßig ist.

2. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat voll obsiegt. Die außergerichtlichen Kosten d. Ast. sind deshalb voll zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

-----

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht